

FAQs, Stand 19.04.2024

1. Was wird sich gegenüber dem derzeit in Kraft stehenden Psychotherapiegesetz ändern?

Vor mehr als 30 Jahren ist das erste Psychotherapiegesetz in Kraft getreten. Mit dem Psychotherapiegesetz 2024 und der darauf aufbauenden Ausbildungs- und Qualitätssicherungsverordnung, wird die Psychotherapie als letzter hochrangig und eigenverantwortlich tätiger Gesundheitsberuf akademisiert. Ab dem Wintersemester 2026 startet das neue Psychotherapie-Masterstudium an öffentlichen Universitäten und FHs. Dabei wird auch die hohe Qualität der psychotherapeutischen Ausbildung und die Versorgung in Österreich sichergestellt.

Kernpunkte des Gesetzes sind folgende:

- Akademisierung der Psychotherapieausbildung und damit einhergehende Qualitätssicherung sowie Einführung der psychotherapeutischen Approbationsprüfung
- Sicherung von Übersichtlichkeit und Transparenz in der Methodenvielfalt durch gesetzliche Festlegung der vier Cluster in der Psychotherapie
- Gesetzliche Regelung der Online-Therapie (auch in anderen verwandten Berufsgesetzen) durch Klarstellungen und Modernisierung bezüglich der Berufspflichten

2. Wie wird die Ausbildung zukünftig gestaltet sein?

Die akademisierte Psychotherapieausbildung wird aus einem Zubringer-Bachelorstudium, einem aufbauenden Masterstudium Psychotherapie (§ 12 PsyThG) und einem anschließenden dritten, postgradualen Ausbildungsabschnitt bestehen. Das Bachelorstudium muss die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen (§ 11 PsyThG) erfüllen. Darin werden psychosoziale Grundkompetenzen vermittelt. Einige Studien (z.B. Studium Humanmedizin, Bachelorstudium der Psychologie, soziale Arbeit, MTD-Berufe, DGKP) berechtigen einen direkten Einstieg in das Masterstudium Psychotherapie.

Der Abschluss der neuen Psychotherapieausbildung erfolgt durch eine staatliche Approbationsprüfung, ähnlich der sogenannten Facharztprüfung.

3. Wie viele Studienplätze werden zur Verfügung stehen?

Ab 01.10.2026 werden 500 Plätze für das Masterstudium Psychotherapie pro Jahr an den öffentlichen Universitäten in Aussicht genommen. Mindestens drei Standorte österreichweit sollen eingerichtet werden. Zudem erhalten die Universitäten die Möglichkeit eigene Bachelorstudien in Psychotherapie einzurichten. Auch Fachhochschulen sowie Privatuniversitäten können Studienplätze einrichten.

Für die bestehende Ausbildung gibt es Übergangsbestimmungen, man kann bis 2038 die alte Psychotherapieausbildung abschließen.

4. Ab wann könnte ein Studium frühestens nach dem neuen Gesetz begonnen werden?

An den öffentlichen Universitäten ab dem Wintersemester 26/27 (Oktober 2026).

5. Wer wird einen Studienplatz erhalten?

Die öffentlichen Universitäten werden ab dem Wintersemester 26/27 500 Masterstudienplätze für Psychotherapie einrichten.

Da mit einer großen Nachfrage auf die Ausbildungsplätze zu rechnen ist, können die Universitäten im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Autonomie Aufnahmeverfahren durchführen (analog z.B. dem Psychologiestudium).

Zusätzlich können die Universitäten eine Auswahl der Studierenden bis maximal zwei Semester nach der Zulassung vorsehen, um die geeignetsten Kandidat:innen für das Masterstudium Psychotherapie auszuwählen.

6. Welche Voraussetzungen sind erforderlich um in Zukunft als Psychotherapeut:in ausgebildet zu werden?

Wer sich zukünftig zur:zum Psychotherapeut:in ausbilden lassen möchte, muss ein facheinschlägiges Bachelorstudium, ein Masterstudium Psychotherapie und die darauffolgende Fachausbildungsphase absolvieren.

Einige Berufsausbildungen (z.B. Fachärzt:in für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, Ärzt:innen mit PSY III-Diplom, eigenverantwortliche Musiktherapeut:innen, Klinische Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen) berechtigen direkt zum Einstieg in den 3. Ausbildungsabschnitt. Bereits absolvierte Lehrinhalte und Prüfungen können bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen angerechnet werden.

Den Abschluss bildet die Approbationsprüfung. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen ist die Eintragung in die Psychotherapeut:innenliste auf Antrag vorgesehen.

Im Sinne der Transparenz und zum Schutz der Patient:innen sollen ab 01.10.2026 zukünftige Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision („Psychotherapeut:innen in Ausbildung unter Supervision“), sowie Personen die die Voraussetzungen gem. § 60 Abs. 7 PThG 2024 erfüllen in der öffentlichen Berufsliste als solche geführt werden. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Berufspflichten auf diese Personen anzuwenden sind.

7. Was bedeutet das Gesetz für aktuell in der Psychotherapieausbildung stehende Personen?

Es gibt entsprechende Übergangsfristen. Jede:r, die:der die Psychotherapieausbildung bereits begonnen hat, wird diese auch noch nach den „alten Regelungen“ abschließen können.

Dabei ist zu beachten, dass das psychotherapeutische Propädeutikum bis spätestens 30.09.2030 abzuschließen ist. Das psychotherapeutische Fachspezifikum in der bisherigen Form ist bis spätestens 01.10.2030 zu beginnen und bis spätestens 30.09.2038 abzuschließen.

8. Welche Rolle werden die psychotherapeutischen Fachspezifika spielen?

Die derzeitigen psychotherapeutischen Fachspezifika werden ab 01.01.2025 zu Psychotherapeutischen Fachgesellschaften. Diese werden in der postgradualen Ausbildung, 3. Phase (Fachausbildungsphase), wichtige Aufgaben einnehmen. Beispielsweise bei der praktischen Ausbildung, sofern die gesetzlich und in der Verordnung vorgesehenen Anerkennungs- und Qualitätssicherungskriterien erfüllt werden. Sollten die gesetzlich geregelten Mindestkriterien von den Fachgesellschaften nicht erfüllt werden, wäre dieser Status mittels Bescheid abzuerkennen.

Die postgraduelle Ausbildung soll zusätzlich zu der bisherigen fachspezifischen Ausbildung mit einem methoden- und clusterspezifischem Schwerpunkt auch den Wünschen der Sozialversicherung gerecht werden. Dabei liegt der Fokus auf Krankenbehandlungen im institutionellen Setting.

Dabei ist insbesondere der große Beitrag an den Versorgungsleistungen der Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision zu unterstreichen. Diese sollen vermehrt in psychiatrisch-psychosomatischen Einrichtungen, psychotherapeutischen Versorgungseinrichtungen und Psychotherapeutischen Ambulanzen tätig sein.

9. Welche Bachelorstudien ermöglichen einen Einstieg ins Masterstudium Psychotherapie?

Für eine Zulassung zum Masterstudium Psychotherapie muss ein einschlägiges Bachelorstudium absolviert werden.

Diese sind jedenfalls ein Medizinstudium, ein Bachelorstudium in Psychologie und der Sozialen Arbeit sowie ein Studium in den MTD-Berufen, als Hebamme oder als DGKP.

Für alle nicht explizit im Gesetz genannten Studien oder Ausbildungen werden in einer Anlage zum Gesetz allgemeine Kriterien festgelegt, welche Inhalte in einem Bachelorstudium enthalten sein müssen. Die Universitäten, die einen Master in

Psychotherapie anbieten, können entscheiden welche Bachelorstudien in Frage kommen. Wenn nicht alle Anforderungen erfüllt werden, können bis zu 30 ECTS an zusätzlichen Auflagen vorgeschrieben werden, bevor das Masterstudium absolviert werden kann. So soll ein möglichst breiter Zugang sichergestellt werden.

10. Wer wird die Kosten des Masterstudiums übernehmen?

Durch die Einführung eines Masterstudiums Psychotherapie an öffentlichen Universitäten werden die Kosten der Ausbildung für Studierende deutlich reduziert. Diese Kosten werden von der öffentlichen Hand getragen. Bereits im Masterstudium müssen die Studierenden Selbsterfahrung und Supervision sowie eine praktische Tätigkeit absolvieren. Diese Kosten sollen von den Universitäten künftig ebenfalls übernommen werden.

11. Wer wird die Kosten der 3. Phase übernehmen?

Der dritte Abschnitt der Ausbildung wird über die Psychotherapeutischen Fachgesellschaften, insbesondere die bisherigen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen, stattfinden. Hier ist mit Kosten für die Auszubildenden zu rechnen.

Da im Laufe der dritten Phase die Auszubildenden bereits als Psychotherapeut:innen in Fachausbildung unter Lehrsupervision und vermehrt in Beschäftigungsverhältnissen tätig werden können, können bereits eigene Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt werden. Ziel ist außerdem der Aufbau von entsprechenden Ausbildungsplätzen.

12. Was bedeutet das Gesetz für die bereits eingetragenen Psychotherapeut:innen und in Behandlung befindlichen Patient:innen?

Alle derzeit in die Psychotherapeutenliste eingetragenen Personen bleiben in der Berufsliste eingetragen und können ihren Beruf weiterhin ausüben. Hier soll es weder in der Berufsgruppe noch in der Versorgung für die Patient:innen zu Änderungen kommen. Durch Fort- und Weiterbildungen bleiben die bereits eingetragenen Psychotherapeut:innen am aktuellen Stand der Wissenschaft.

Wollen bereits eingetragene Psychotherapeut:innen eine weitere Methode oder einen Cluster erlernen, müssen diese den 3. Ausbildungsabschnitt in dieser Methode bei einer entsprechenden Fachgesellschaft absolvieren.

13. Was mache ich, wenn ich mich derzeit in der Psychotherapieausbildung befinde oder mir überlege die Ausbildung zu machen?

Derzeit sind entsprechende Übergangsfristen vorgesehen. Dadurch können alle Personen, die sich derzeit in Ausbildung befinden, diese auch nach den derzeitigen Regelungen beenden.

Die genauen Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium Psychotherapie oder zur postgraduellen Ausbildungsphase werden von den einzelnen Universitäten und den Fachgesellschaften festgelegt. Ob bereits absolvierte Studien zur Zulassung zum Masterstudium berechtigen, wird der Studiengangsleitung der jeweiligen Universität obliegen, ebenso wie Anrechnungen.

14. Was sind die Zugangsvoraussetzungen ab 01.01.2025?

1. Zugang zum Propädeutikum in der bisherigen Form:

Anträge für Bescheide für eine Individualzulassung können nur bis 31.12.2024 gestellt werden. Die bis dahin eingelangten Anträge werden auch über den 01.01.2025 hinaus bearbeitet.

Für die Zulassung zum Propädeutikum wird ausschließlich auf die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 PThG 2024 abzustellen sein (Handlungsfähigkeit und Universitätsreife, keine neuen Verfahren zur Zulassung).

Der Zugang zu einem ordentlichen Bachelorstudium ist nach dem Universitätsgesetz 2002 zu beurteilen. Auch Studienzulassungsprüfungen können zu einer Zugangsberechtigung führen.

Unabhängig vom Inkrafttreten der Bestimmungen zur neuen Psychotherapie-Ausbildung mit 01.10.2026, wird das psychotherapeutische Propädeutikum bis spätestens 30.09.2030 abzuschließen sein. Das psychotherapeutische Propädeutikum darf daher weiterhin angeboten werden, solange die teilnehmenden Personen dieses innerhalb der gesetzlichen Frist abschließen (können).

2. Zugang zum Fachspezifikum in der bisherigen Form:

Voraussetzungen für den Zugang zum Fachspezifikum sind ab 01.01.2025 die Handlungsfähigkeit und ein abgeschlossenes Propädeutikum (§ 60 Abs. 5 PThG 2024).

Das psychotherapeutische Fachspezifikum in der bisherigen Form ist bis spätestens 1.10.2030 zu beginnen und bis spätestens 30.09.2038 abzuschließen.